Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Heidenheim

vom

15.10.2025

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Heidenheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

TP 1 – M1.1: Neubau Kläranlage Heidenheim-Hechlingen

Die neue Kläranlage Heidenheim-Hechlingen nimmt neben den Abwässern des Ortsteils Hechlingen auch die Ortsteile Degersheim, Heidenheim, Hohentrüdingen und aus der nachbarlichen Gemeinde Westheim den Ortsteil Hüssingen mit auf und behandeln diese. Die neue Kläranlage wurde deswegen auf 4.900 EW dimensioniert. Eine Biocos-Anlage wurde errichtet, die sich teils auf dem bisherigen Grundstück der alten Kläranlage in Hechlingen (Fl.-Nr. 3676) und teils auf dem angrenzenden Grundstück (Fl.-Nr. 3377) befindet.

TP 4 – M4.1: Neubau Druckleitung Hohentrüdingen-Hechlingen

Die alte Teichkläranlage in Hohentrüdingen war nicht zukunftsträchtig und auch nicht mehr genehmigungsfähig. Es wurde beschlossen, die Abwässer mittels einer Leitung an den Zulaufsammler zur Kläranlage Heidenheim-Hechlingen nördlich des Ortsteils Hechlingen (SA 13) anzuschließen. Hierzu wurde eine Druckleitung DN100 (PE100-RC 125 x 11,4 mm SDRII) gebaut. Die Länge der Druckleitung beträgt 3.300 m, das letzte Teilstück wurde auf 45 m als Freispiegelkanals realisiert (PP-Kanalrohr DN150).
Es wurde für die Druckleitung ein Pumpwerk benötigt, welches zusammen mit dem offen konzipierten Regenüberlaufbecken auf dem Standort des in Hohentrüdingen bestehenden ehemaligen Kläranlagengeländes auf Flur-Nr. 43/2 westlich errichtet wurde.

TP 5 – Neubau Druckleitung Degersheim-Heidenheim

Die alte Teichkläranlage in Degersheim war nicht mehr zukunftsträchtig und auch nicht mehr genehmigungsfähig. Es wurde beschlossen, die Abwässer mittels einer Leitung an den Schacht 29.3 beim Schullandheim in Heidenheim anzuschließen. Hierzu wurde eine Druckleitung DN90 (PE100-RC 110x10 mm SDR11) gebaut. Die Länge der Druckleitung beträgt 2.800 m, das letzte Teilstück wurde auf 30 m als Freispiegelkanal realisiert (Steinzeugrohr DN250).
Es wurde für die Druckleitung ein Pumpwerk benötigt, welches zusammen mit dem offen konzipierten Regenüberlaufbecken auf dem Standort des in Degersheim bestehenden Kläranlagengeländes auf Flur-Nr. 135 errichtet wurde.

TP 8 – M8.1: Ersatzneubau Regenüberlaufbecken (ehem. Stauraumkanal Hechlinger Straße)

Das neu errichtete Regenüberlaufbecken hat ein Volumen von 461 m^3, mit einem Q_D von 25 l/s. Der Ersatzneubau wurde im südlichen Bereich des Flurstücks 1732 errichtet. Die Siedlung „Höfelbeete 3" wurde angeschlossen, so dass dafür das RÜB auf der ehemaligen Kläranlage Heidenheim aufgelassen werden konnte.

TP 3 - M3.3.1: Neubau Zulaufsammler im Zuge der neuen Lage des Regenüberlaufbeckens

Nachdem der alte Standort für den Stauraumkanal (TP8) aufgelassen wurde, sind die Kanäle neu verlegt worden. Es wurde ein Kläranlagensammler in DN 1.600 gebaut, welcher eine Länge von 390 m hat. Der Kanal geht vom alten Standort an der Hechlinger Straße auf Höhe des Kindergartens weg bis zur neuen RÜB (Flur-Nr. 1732) südlich von Heidenheim.

TP 3 – M3.3.2: Sanierung Zulaufsammler im Zuge der neuen Lage des Regenüberlaufbeckens (TP8)

Nach dem neuen RÜB wurde auf die bereits vorhandene Trasse angeschlossen, welche im Zuge dieses Neubaus ebenfalls renoviert wurde. Die Renovierung geht über eine Länge von 588 m und liegt zwischen dem neuen Standort des RÜB's (Flur-Nr. 1732) und der alten Kläranlage Heidenheim (Flur- Nr. 1194/1).

TP 3 – M3.4: Sanierung Zulaufsammler im Zuge des Neubaus der KA HDH-HE (TP8)

Zwischen dem Regenrückhaltebecken Hechlingen (Flur-Nr. 4308) südlich von Hechlingen und der neuen Kläranlage Heidenheim-Hechlingen (Flur-Nr. 3676 und 3677 Gemark. Hechlingen a. See) wurde auf Teilstrecken der Zulaufsammler saniert. Die Inlinersanierung befand sich im südlicheren Teil des Zulaufsammlers (Haltung H208 bis H230Ausl) über eine Länge von 753 m. Zusätzlich wurden weitere 40 m in offener Bauweise hergestellt.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche **1,39 €**

(b) pro m² Geschossfläche **15,39 €**.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.2025 Kraft.

Heidenheim, den 17.10.2025

Susanne Feller
1. Bürgermeisterin